

SGB VIII – Reform auf kommunaler Ebene begleiten

– Zusammenstellung erster Ansatzpunkte

Seit dem 10 Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. Ihm vorausgegangen ist ein langjähriger Diskussionsprozess, der teils strittig geführt wurde und bis zum Ende offen war. Die mit dem KJSG einhergehende Reform des SGB VIII enthält tiefgreifende Änderungen und stellt die Kinder- und Jugendhilfe auf allen Ebenen vor die Herausforderung, diese nun in die Praxis zu übersetzen. Mit diesem Papier möchten wir einen ersten Schritt in diese Richtung machen. Sie soll als Information für die Organisationen vor Ort dienen sowie die Grundlage für einen weiteren Informations- und Austauschprozess dienen. Bei Fragen und Hinweisen sowie Berichten, was vor Ort ggf. schon umgesetzt wird, schreiben Sie uns gern an (wibke.behlau@paritaetischer.de)

Ziele des Papiers:

- Paritätische Vertreter*innen bei der kommunalen Vertretung, insbesondere in der Arbeit in den Jugendhilfeausschüssen sowie den AG 78, unterstützen.
- Mitgliedsorganisationen befähigen, im Gespräch mit den kommunalen Jugendämtern die Weiterentwicklung verschiedener Angebote proaktiv zu begleiten.
- Mögliche offene Fragen herausarbeiten, Klärungsmöglichkeiten aufzeigen.

Themen:

Rechte Betroffener stärken

- **Ombudschaftliche Strukturen auch kommunal stärken**
 1. Rechtliche Grundlagen:
§ 9a SGB VIII
 2. Kurze Erläuterung:
Landesweit wird eine Struktur entwickelt (nds. Ausführungsgesetz) mit einer Landesstelle sowie 4 regionalen Stellen
 3. Bedeutung für die Kommunale Praxis und Anknüpfungspunkte z.B. in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen / offene Fragen:
Ombudschaftliche Arbeit muss insbesondere niedrigschwellig die Betroffenen vor Ort erreichen. Im nds. Ausführungsgesetz sind 4 regionale Stellen geplant, die die tatsächliche Beratungsarbeit ausführen sollen. Es ist die Frage, wie diese Stellen organisiert werden, um den Anspruch der niedrigschwelligen Erreichbarkeit zu genügen. Es wird ggf. Anknüpfungspunkte geben, indem einzelne Kommunen selbst Ombudsstellen anbieten bzw. unterstützen (z.B. Hildesheim).
- **Selbstvertretungsorganisationen im JHA**
 1. Rechtliche Grundlagen:
§ 4a SGB VIII, § 71 (2) SGB VIII
 2. Kurze Erläuterung:
Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sind erstmalig legaldefiniert (nicht in berufsständische Organisationen eingebundene Personen, insb. Leistungsberechtigte

sowie ehrenamtliche – nicht nur vorübergehend – Ziel: Adressat*innen zu unterstützen, begleiten und fördern – Selbsthilfekontaktstellen // umfasst sowohl Selbstvertretungen in Organisationen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements)

Es besteht eine Pflicht für die öffentliche Jugendhilfe, mit diesen Zusammenschlüssen zusammen zu arbeiten und auf partnerschaftliche Zusammenarbeit hinzuwirken sowie anzuregen und zu fördern (§ 4a SGB VIII). Sie sollen als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss mitarbeiten (§ 71 (2) SGB VIII).

3. Bedeutung für die Kommunale Praxis und Anknüpfungspunkte z.B. in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen / offene Fragen:

Die praktische Umsetzung muss vor Ort umgesetzt werden, unter anderem folgende Fragen sind dabei zu klären:

- ➔ Welche Selbstvertretungsorganisationen gibt es / Konkretisierung der Kriterien, um den o.g. Aspekten zu genügen / gibt es ein Anerkennungsverfahren?
- ➔ Wie kann / muss die Förderung genau aussehen?
- ➔ Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um § 71 (2) SGB VIII zu erfüllen?

• **Beratungsansprüche sicherstellen**

1. Rechtliche Grundlagen:

10 a SGB VIII, § 36 SGB VIII, § 36 b SGB VIII, § 37 SGB VIII

2. Kurze Erläuterung:

Information hat gegenüber den jungen Menschen und ihren Familien grundsätzlich in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form zu erfolgen, Beratungsansprüche der Betroffenen – insbesondere gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger werden ausgebaut.

3. Bedeutung für die Kommunale Praxis und Anknüpfungspunkte z.B. in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen / offene Fragen:

Die Anforderungen richten sich in erster Linie an den öffentlichen Jugendhilfeträger. Ggf. könnten Aufgaben allerdings auch von freien Trägern erbracht werden. Empfohlen wird, das Thema in den kommunalen Jugendhilfeausschuss einzubringen, inwieweit der neue Rechtsrahmen in Ihrer Kommunen bereits erfüllt wird. (Zu erfragen wäre hierbei z.B. im Rahmen der Jugendhilfeplanung welche Organisationen / Kapazitäten für eine entsprechende Beratung zur Verfügung stehen).

• **Careleaver*innen / Nachbetreuung / Übergangsplanung**

1. Rechtliche Grundlagen:

§ 36 a (2) SGB VIII, § 36 b SGB VIII, § 41 SGB VIII, 41 a SGB VIII, § 94 SGB VIII

2. Kurze Erläuterung:

In der SGB VIII – Reform werden die Rechte von Careleaver*innen gestärkt, eine Coming back Option eingeräumt sowie die Nachbetreuung und Übergangsbegleitung gesetzlich geregelt und der Rahmen für die Kostenheranziehung neu festgelegt.

3. Bedeutung für die Kommunale Praxis und Anknüpfungspunkte z.B. in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen / offene Fragen:

Es ist zu überprüfen, inwieweit die Angebote vor Ort ausreichen, um den Anforderungen gerecht zu werden. Ein Ansatzpunkt wäre z.B. eine niedrigschwellige Anlaufstelle für diesen Personenkreis (ggf. erweitert um junge Volljährige). Kritisch zu hinterfragen wäre,

inwieweit vor Ort im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII insbesondere die Übergangssituationen bei einer (anstehenden) Beendigung der Jugendhilfeleistung oder einem Wechsel in andere Sozialleistungssysteme langfristig geplant werden und welche Rolle die freien Träger hierbei spielen (Adressat der Norm ist eigentlich das Jugendamt). Ggf. müssen hierfür neue Netzwerke gegründet werden. Politisch könnte auf die Jugendämter eingewirkt werden, um den Ermessenspielraum der Kostenheranziehung von höchstens 25 % (§ 94 (4) SGB VIII) auszunutzen.

Sozialraumorientierte Schaffung eines Netzes bedarfsorientierter Angebote

- **Niedrigschwellige, präventive Angebote vor Ort entwickeln**

1. Rechtliche Grundlagen:

§ 16 SGB VIII, § 8 SGB VIII, § 20 SGB VIII; § 80 (2) SGB VIII

2. Kurze Erläuterung:

In der Jugendhilfeplanung wird als weitere Zielstellung das bedarfsgerechte, aufeinander abgestimmte Zusammenwirken der unterschiedlichen Leistungsangebote definiert.

a) § 80 (2) S.3 SGB VIII: Sicherstellung eines im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellten Bedarfs entsprechenden Zusammenwirkens der Angebote vor Ort

b) Die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen soll unterstützt werden - § 16 SGB VIII

Es gibt einige neue Angebotsformen, die insbesondere mitgedacht werden sollten:

c) Niedrigschwelliger elternunabhängiger Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen kann auch durch einen freien Träger der Jugendhilfe erbracht werden - § 8 (3) SGB VIII i.V.m § 36 a Abs. 2 Satz 1-3 SGB VIII

d) Versorgung des Kindes in Notsituationen – § 20 SGB VIII – diese niedrigschwelligen Hilfen sollen insbesondere dann erbracht werden, wenn sie durch Erziehungsberatungsstellen oder andere Beratungseinrichtungen nach § 28 SGB VIII zusätzlich angeboten oder vermittelt werden → Möglichkeit auch für alle anderen freien Träger, Angebote in Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen zu entwickeln. (Hinweis auf § 36 a (2) SGB VIII)

3. Bedeutung für die Kommunale Praxis und Anknüpfungspunkte z.B. in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen / offene Fragen:

Im Jugendhilfeausschuss muss im Rahmen der Jugendhilfeplanung der Bedarf nach den neuen Maßgaben erfasst und auf die Deckung der Bedarfe hingearbeitet werden. Die genannten Paragraphen bieten die Möglichkeiten für die freien Träger, die Angebotsspektren zu erweitern und bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln. (Voraussetzung: Vereinbarungen nach 36 a (2) SGB VIII)

- **Kinderschutz**

1. Rechtliche Grundlagen:

§ 8a SGB VIII, § 3 + 4 KKG

2. Kurze Erläuterung:

Der Kinderschutz wird weitreichender ausgestaltet. Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen müssen geschlossen werden, die Aufgaben der Insoweit

erfahrenen Fachkraft werden um inklusive Aspekte erweitert. In konkreten Kinderschutzfällen soll die Zusammenarbeit intensiviert werden.

3. Bedeutung für die Kommunale Praxis und Anknüpfungspunkte z.B. in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen / offene Fragen:

Die Veränderungen im SGB VIII sollten zum Anlass genommen werden, die präventiven Regelungen und Netzwerke zum Kinderschutz zu überprüfen und ggf. auszubauen.

• **Inklusion**

1. Rechtliche Grundlagen:

§ 1 SGB VIII, § 10 a SGB VIII, §11 SGB VIII, § 80 (2) S. 2+4 SGB VIII, i.V.m. Koalitionsvertrag

2. Kurze Erläuterung:

Im gesamten SGB VIII wird die Berücksichtigung von Teilhabeeinschränkungen im Hilfeprozess sowie in den Angeboten verstärkt in den Blick genommen. Es ist zu erwarten, dass die neue Bundesregierung den eingeschlagenen Weg hin zu einem inklusiven SGB VIII weiterführt. In den § 11 SGB VIII (Jugendarbeit) sowie § 80 (2) S.2+4 SGB VIII wird zudem die inklusive Öffnung der Jugendarbeit sowie die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen als Leitziel der Jugendhilfeplanung konkreter ausformuliert. Im ersten Schritt sollen die Schnittstellen zwischen Eingliederungs- und Jugendhilfe aufgezeigt und bereinigt werden.

3. Bedeutung für die Kommunale Praxis und Anknüpfungspunkte z.B. in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen / offene Fragen:

Insbesondere die inklusive Auslegung der Jugendarbeit (§11 SGB VIII) sowie die Jugendhilfeplanung gem. (§ 80 SGB VIII) sind Themen, die in den kommunalen Gremien überprüft werden sollten (zu den erweiterten Beratungsansprüchen siehe oben). Weiterhin ist die Thematisierung der Schnittstellen eine Aufgabe auch in den Gremien. Bzgl. der zu erwartenden tiefgreifenderen Änderungen sollte bereits zu diesem Zeitpunkt darüber nachgedacht werden, welche Strukturen notwendig sind, um die Arbeit in der Zukunft abzusichern bzw. die Anforderungen umzusetzen. Ein konkretes Beispiel ist die Einführung von Verfahrenslots*innen nach 10 b SGB VIII ab dem 01.01.2024.

Ansprechpartnerin:

Wibke Behlau, wibke.behlau@paritaetischer.de